

Information für Studierende

Nutzung der Plagiatssoftware PlagAware an der Universität Bremen

- *Welche Fachbereiche nutzen die Software?*

PlagAware steht allen Lehrenden zur Verfügung. Die Nutzung der Überprüfungssoftware ist für die Lehrenden keine Pflicht, aber es steht ihnen frei, das Angebot zu nutzen.

- *Welche Dokumente können überprüft werden?*

Alle schriftlich verfassten studentischen Arbeiten sowie Dissertationen können mit der Software überprüft werden. Personenbezogene Informationen der Verfasser:innen (Name, Adresse, Matrikelnr., etc.) werden vor der Überprüfung entfernt.

- *Was passiert mit den Daten?*

Durch ihr Einverständnis zur Speicherung der Arbeit auf den Servern von PlagAware können die Studierenden zum Aufbau einer Datenbank beitragen, die es erleichtert, zukünftige Plagiate zu entdecken. Daher werden alle Studierenden gebeten, dieser Speicherung, die ausschließlich zum Zwecke der Plagiatssuche erfolgt, zuzustimmen.

Bei Zustimmung der Studierenden werden die überprüften Arbeiten in der Datenbank gespeichert und stehen dort als Vergleichsdokumente für zukünftige Prüfungen zur Verfügung. Die Datenbank ist nur zum Abgleich mit anderen an der Universität Bremen eingereichten Arbeiten erreichbar.

Die Zustimmung zur Speicherung auf dem Server kann jederzeit durch Mitteilung an den/die Lehrende:n widerrufen werden.

Alle datenschutzrechtlich relevanten Aspekte wurden mit der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen geklärt und im Nutzungs- und Datenschutzkonzept festgeschrieben.

PlagAware ist eine deutsche Firma mit Sitz in Neu-Ulm.



- *Welche Quellen werden für die Überprüfung herangezogen?*

Neben der institutionseigenen Datenbank berücksichtigt PlagAware alle im Internet frei verfügbaren Dokumente.

- *Wie werden die Ergebnisse der Plagiatssuche genutzt und welche Konsequenzen kann es geben?*

Die Lehrenden sind in der Pflicht, den elektronisch erzeugten Prüfbericht auf Plausibilität zu prüfen, die Ergebnisse in den fachlichen Kontext einzuordnen und mögliche Konsequenzen mit den zuständigen Gremien (Prüfungsausschüsse) abzustimmen. Der Prüfbericht weist auf Verdachtsfälle hin, kategorisiert diese mit einem Ampelsystem und berechnet den Anteil an Plagiatsverdachtsfällen in einem Dokument. Der Bericht ist stets nur ein Anlass für eine genaue Betrachtung durch den/die Lehrende:n.

Es ist Aufgabe der Prüfenden zu beurteilen, ob es sich bei den Verdachtsfällen tatsächlich um ein Plagiat handelt und ob ein Täuschungsversuch vorliegt. Hierfür kann auch von Belang sein, ob die Täuschung vorsätzlich erfolgte und wie erheblich sie für die wissenschaftliche Qualität der geprüften Arbeit ist. Handelt es sich um eine vorsätzliche und erhebliche Täuschung, wird die Prüfung nach entsprechendem Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ gewertet (§ 18 Abs. 1 AT BPO/MPO). Handelt es sich um Ungenauigkeiten, falsche Zitierweisen o.Ä. kann dies durch Notenreduktion bis hin zum Nichtbestehen geahndet werden. Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung obliegt im konkreten Einzelfall dem/der Prüfer:in.

Die Verfahren zur Überprüfung auf Plagiate ist vertraulich. Die Lehrenden sind im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten und wie auch in der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in § 7 dargelegt an die Verschwiegenheit gebunden.